

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Jürgen Mistol (GRÜ):

Können Ausweise für Behinderten-Parkplätze und andere Parkerleichterungen erteilt werden, wenn die Bedingungen für einen sog. „Bayern aG“ zwar nicht gegeben, aber Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkung auf Parkerleichterungen dringend angewiesen sind, wenn ja, welche sind das und inwiefern können in solchen Fällen Ausnahmegenehmigungen anstelle von Parkausweisen erteilt werden?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen ist bundeseinheitlich mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO – VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO; Rn 118 ff) geregelt. Ergänzt wird sie für Bayern durch Anwendungshinweise zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Parkerleichterungen für behinderte Menschen).

Dies schließt nicht aus, dass Personen mit nur vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung im Wege einer Ausnahmegenehmigung zeitweilig von der Beachtung einzelner, im Voraus bestimmter Verkehrszeichen befreit werden können (z. B. Befreiung von der Beachtung eines eingeschränkten Halteverbots vor einer Arztpraxis), sofern besondere Umstände im Einzelfall dies dringend erfordern. Die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung allein reicht zum Nachweis nicht aus. Die Entscheidung trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Umstände des Einzelfalls.